

## Entscheidung 74631

### Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner mit Sitz in [...] ist ein soziales Netzwerk. Der Beschwerdegegner macht als sog. Hostprovider unter der URL [...] Informationen anderer Personen der Öffentlichkeit zugänglich. Der Beschwerdegegner ist Mitglied der FSM. Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass der zu überprüfende Inhalt gegen § 5 Abs. 1 JMStV verstößt. Dem Beschwerdegegner wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

## Entscheidung FSM-Beschwerde Nr. 74631

Sehr geehrte Herr [...],

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 08.11.2017 in der Zusammensetzung

1. Herr [...] als Vorsitzender Beschwerdeausschusses,
2. Herr Prof. Dr. [...] Mitglied des Beschwerdeausschusses und
3. Herr [...] als Mitglied des Beschwerdeausschusses

beraten und am 03.09.2019 entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

### Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen.

Die unter der URL

[...]

zum Abruf bereitgehaltenen Angebote sind von Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zukünftig nur noch derart öffentlich zugänglich zu machen, dass diese von Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Als Anbieter können Sie Ihrer Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV dadurch entsprechen, in dem Sie gem. § 5 Abs. 3 S. 1 JMStV

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung der Angebote durch Kinder oder Jugendliche unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder diese mit einer Alterskennzeichnung versehen, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 JMStV ausgelesen werden kann, oder
2. die Angebote jeweils zwischen 6:00 und 22:00 Uhr als nicht abrufbar abschalten (Altersstufe 16).

Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von **14 Tagen** ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt. Zugleich wird Ihnen aufgegeben, Wiederholungen zu unterlassen.

## BEGRÜNDUNG

### I. Sachverhalt

Verfahrensgegenstand ist das ohne Zugangshürde für jedermann abrufbaren Angebot

[...]

Der Beschwerdegegner macht als sog. Hostprovider unter den o.g. URL Informationen anderer Personen der Öffentlichkeit zugänglich. Der Beschwerdegegner ist Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM-Beschwerdestelle durchgeführten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner zunächst durch E-Mail mit Fristsetzung bis zum 19.08.2019 die Möglichkeit eingeräumt, zum Beschwerdevorwurf selbst inhaltlich Stellung zu nehmen. Daraufhin hat der Beschwerdegegner ohne nähere Begründung lediglich mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die betroffenen Angebote nicht gegen die Bestimmungen des JMStV verstoßen.

Im Einzelnen:

Gezeigt wird ein 3:51 Minuten dauernder Videoclip in englischer Sprache, in dem eine junge Frau (Nickname: [...]) – die Inhaberin des [...] -Accounts, in welchem das Video präsentiert wird – sich ein Tattoo stechen lässt. Die Tätowierung erfolgt nicht in einem kommerziellen Tattoo-Studio, sondern in privater Umgebung, mutmaßlich in [...] Wohnung. Die Protagonistin spricht zunächst in Großaufnahme in die Kamera. Mit pinkfarbigen Haaren, Dreadlocks, blau lackierten Fingernägeln sowie verschiedene Piercings und zahlreichen großflächigen und teils farbigen Tätowierungen an den Armen und im Halsbereich ist sie auffällig und „hip“ gestylt und kann weiblichen Heranwachsenden durchaus als Identifikationsfigur dienen. Zu Beginn stellt sie den neben ihr sitzenden jungen Mann ([...]) vor. Nachfolgend beschreibt sie - von ihr selbst als interessant etikettiert – das Vorhaben, sich von [...] zu Hause ein weiteres Tattoo stechen zu lassen. Dabei mahnt sie, dies nicht – wie dann nachfolgend allerdings im Video vorgeführt – selbst zu Hause auszuprobieren. Währenddessen beschäftigt sich [...] mit weiteren Vorbereitungen (Auswahl einer passenden Nadel, Vorzeichnung des Motivs auf Papier). Beide weisen noch daraufhin, dass die Tattonadel vor Gebrauch unbedingt zu sterilisieren ist.

Im Folgenden wird im Zeitraffer gezeigt, wie [...] das Tattoo sticht. Der Clip ist mit Ravemusik unterlegt. [...] schaut hin und wieder auf die Behandlung oder spricht lächelnd in die Kamera. Was sie während der Prozedur spricht, ist aber wegen des Zeitraffers und der Musik nicht zu verstehen. Zwischendurch hantiert sie auch mit ihrem Handy und legt auch selbst am Tattoo Hand an. Als das Tattoo fertig ist, lobt sie [...] für seine Arbeit. Sie findet das Tattoo schön, präsentiert es und teilt den Zuschauern auch noch mit, dass der Vorgang zwischen 40 Minuten und einer Stunde gedauert habe. Dabei wird viel gelacht.

Das Video wurde bereits am 02.01.2018 hochgeladen. Unter dem Video befindet sich folgender Text:

„[...]“  
XOXOXO – [...]“  
Follow and connect with me!  
Instagram: [...]“  
Twitter: [...]“  
Snapchat: [...]“  
Website: [...]“

Die Angaben zu den einzelnen URLs sind dabei als Hyperlink ausgestaltet.

Der Hyperlink [...] führt zum Instagramaccount der [...]. Ohne weitere Registrierung sind dort zahlreiche Fotos von [...], meist knapp bekleidet in allen möglichen Posen, zu sehen. Gleiches gilt für den Hyperlink [...], der zu dem Twitteraccount von [...] führt. Dieser ist ebenfalls mit zahlreichen Fotos von [...] bestückt, zu den jeweils Kommentare verfasst wurden, die nicht alle auf den ersten Blick verständlich sind.

Der letzte Hyperlink führt auf die Website von [...]. Auf dieser stellt sie zum einen ihre zahlreichen Netz-Aktivitäten vor ([...] u.s.w.), die nach eigenem Bekunden auch den Lebensunterhalt erbringen. Zum anderen sind Fotos und Kommentare zu ihren vorgeblich zahlreichen Reisen veröffentlicht. Überall finden sich Textbotschaften, die alle im Tenor einen selbstbestimmten, nicht von Kategorisierungen fassbaren Lebensstil propagieren.

Mit Stand vom 01.09.2019 wurde das Video 288 Mal aufgerufen und 8 Mal mit dem Piktogramm „[...]“ gekennzeichnet. Eine explizit auffällige Gestaltung mit Ausrichtung an Kinder oder Jugendliche in Deutschland konnte der Beschwerdeausschuss – schon wegen der Sprachhürde – nicht feststellen.

## II. Entscheidungsgründe

I. Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des am 01.04.2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in der Fassung des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 8./9. März 2005 sowie die Vereinsdokumente der FSM.

### II. Das auf der URL

[...]

vorgehaltene Angebot ist geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums zu beeinträchtigen und unterliegt daher den Verbreitungsbeschränkungen des § 5 Abs. 1 JMStV.

Im Einzelnen:

a) Gegenstand der Bewertung war sowohl das unter der URL abrufbare Video, als auch die über die Verlinkung erreichbare Website [...] sowie der hier verlinkte Twitter- und der Instagramauftritt von [...]. Diese waren in die Bewertung zwingend einzubeziehen, da im Kommentar der zu bewertenden Videopräsentation auf diese weiteren Internetpräsenzen verwiesen und ausdrücklich zu deren Besuch aufgefordert wurde.

b) Die Gesamtbewertung der so verstandenen Bewertungseinheit führte zur Einschätzung, dass dieses Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV anzusehen ist.

Als entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV ist ein Inhalt einzustufen, wenn die Darstellung einen solch negativen Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausübt, dass eine als positiv gedachte Entwicklung unterbrochen oder gehemmt wird, ohne jedoch die Schwelle zur schweren Entwicklungsgefährdung zu überschreiten. Ob es sich bei einem Angebot um einen schwer entwicklungsgefährdenden oder um einen entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalt handelt, richtet sich nach der Intensität der Darstellung und der Darstellungsweise.

Im Zuge dieser Abgrenzung kam der Beschwerdeausschuss zu dem Schluss, dass die Darstellungen in ihrer Intensität nicht die Schwelle der schweren Entwicklungsgefährdung erreichen, wohl aber die der Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

(1) Als entwicklungsbeeinträchtigend gelten dabei vor allem Angebote und Angebotseigenschaften, die Heranwachsende überfordern, verunsichern oder ängstigen und somit die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung bergen. Eine solche besteht dann, wenn Kindern bzw. Jugendlichen die Übernahme problematischer Handlungsweisen und Einstellungen nahegelegt wird und es Minderjährigen nicht möglich ist, die Gefährdung selbst zu erkennen, zu dekodieren und eigenständig zu entschärfen. (vgl. Prüfgrundsätze der FSM, Tz. 9.2.2.4).

(2) Die im Angebot verharmlosend dargestellte Vorgehensweise, sich im privaten Umfeld von einem Freund / Bekannten ein Tattoo stechen zu lassen, birgt bei nicht auszuschließenden Nachahmungsversuchen ein nicht unerhebliches Verletzungsrisiko. Das Tätowieren selbst stellt bereits einen Eingriff in die körperliche Substanz dar. Wird dieser Eingriff von Laien ohne die entsprechende Ausbildung und Ausrüstung ausgeführt, besteht die Gefahr erheblicher körperlicher Schäden. Werden zudem hygienische Grundstandards nicht eingehalten, kann es dabei zu lebensbedrohlichen Infektionen kommen.

Das Video bagatellisiert diese Gefahr, indem der eigentliche Vorgang des Stechens im Zeitraffer und mit Musik untermalt gezeigt wird. Zwar weist die Anbieterin vor Beginn der Prozedur darauf hin, man möge das nicht zu Hause nachmachen. Dieser Hinweis allein vermag aber den durch die folgende Darstellung erweckten Eindruck, das Stechen eines Tattoos sei etwas Banales, dass man eben mal so nebenbei zum Spaß zu Hause machen könne, nicht kompensieren.

Dieser Eindruck wird durch die in diesem Video als Hauptperson agierende [...] stark verstärkt. [...] ist selbst in erheblichem Maße tätowiert. Sie nutzt die Möglichkeiten, das eigene Aussehen durch

Tattoos, Piercings und nicht zuletzt Frisuren zu verändern, gezielt aus, um sich zu inszenieren und als Influencerin im Netz präsent zu sein. Damit verdient sie nach eigenen Angaben erfolgreich ihren Lebensunterhalt. Sie agiert dazu in gleicher Weise auf allen von ihr bespielten Social-Media-Kanälen und vermittelt ein Schönheits- und Jugendideal, dass geradezu aus auffälligen Veränderungen des eigenen Körpers Erfolg generiert.

(3) Das birgt aus jugendschutzrechtlicher Sicht die Gefahr einer soziaethischen Desorientierung.

Gerade Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die sich in der Pubertät befinden, sind im Verhältnis zum eigenen Körper noch labil und zu Experimenten bereit, deren Folgen sie oft noch nicht hinreichend abschätzen können. Unter 16-Jährige haben oft noch Schwierigkeiten, die Folgen und Tragweite ihres Handelns für sich (und andere) abschätzen zu können. Es besteht die reale Gefahr, dass Jugendliche und älter Kinder in [...] ein Vorbild vermuten und ihr auf ihrem vermeintlich erfolgversprechenden Weg folgen wollen. Will sich ein Jugendlicher unter 16 Jahren oder ein Kind ein Tattoo in einem Tattoostudio stechen lassen, bedarf es dazu der Einwilligung der Eltern. Liegt diese nicht vor, macht sich der Tätowierer strafbar. Er wird daher regelmäßig einen Nachweis für die ausdrückliche elterliche Genehmigung haben wollen.

Die hier zu beurteilende Videopräsentation könnte dazu ermuntern, der eventuell schwierigen Hürde elterlicher Zustimmung auszuweichen und mittels einer selbst oder durch einen Freund oder eine Freundin angebrachten Tattoos nicht umkehrbare Fakten zu schaffen, um dann künftig auch als Influencer oder Influencerin auftreten und agieren zu können.

An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand, dass das Video in englischer Sprache aufgenommen wurde, nichts zu ändern. Die Sprachhürde spielt bei diesem Angebot eine untergeordnete Rolle, weil die zentrale Botschaft des Videoclips visuell transportiert wird.

(4) Bei durchschnittlichen, nicht gefährdungsgeneigten Jugendlichen, auf die auch bei dem hier zu beurteilenden Angebot abzustellen ist, ist ab einem Alter von 16 Jahren davon auszugehen, dass sie aufgrund des bereits fortgeschrittenen körperlichen und seelischen Reifeprozesses in der Lage sind, ihren Körper so zu akzeptieren, wie er ist, und mit einer bereits weitgehend gefestigten „Ich-Identität“ auch dem Druck von „Schönheitsidealen“ und der Erwartungshaltung ihres sozialen Umfeldes widerstehen zu können. Zumindest werden sie sich regelmäßig nicht mehr unreflektiert von den Vorlagen einer Influencerin leiten lassen, auch wenn diese für sie Attraktivität und Vorbildfunktion genießt. Hinzu kommt, dass bei dieser Altersgruppe eine Umgehung der elterlichen Kontrolle schon deswegen nicht zu befürchten ist, weil 16-Jährige regelmäßig keine Genehmigung der Eltern benötigen, um sich Tattoos stechen zu lassen.

c) Das Angebot erreicht nach Ansicht des Beschwerdeausschusses nicht die Intensität, die für die Annahme einer offensichtlichen schweren Entwicklungsgefährdung im Sinn des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV notwendig wäre.

(1) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine solche schwere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen offensichtlich, wenn die Möglichkeit einer gravierenden soziaethischen Desorientierung von Minderjährigen klar zutage tritt und deshalb ohne besondere Mühe erkennbar ist (BGHSt 8, 80 ff).

(2) Das ist immer dann anzunehmen, wenn das Angebot nach seinem Inhalt Handlungsweisen verharmlost oder gar verherrlicht, die zu einer Selbstverletzung oder einer Selbstgefährdung des Kindes oder des Jugendlichen führen. Nach den Prüfgrundsätzen der FSM (vgl. Prüfgrundsätze der FSM, Tz. 9.2.1.11.) liegt das vor, wenn die Darstellung zur Selbstverletzung auffordert oder dies zumindest bagatellisiert. Davon ausgenommen sind aber solche Angebote, bei denen zwar der Vorgang der Selbstverletzung bagatellisiert wird, diese aber nicht als eigentliches Ziel haben. Das Tätowieren ist dabei ausdrücklich genannt (vgl. Prüfgrundsätzen der FSM, Tz. 9.2.1.11. aE).

(3) Davon ausgehend, dass nach Vollzug der Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur ältere Jugendliche und Erwachsene einen Zugang haben, die entwicklungsbedingt bereits über eine grundfestigtes Selbstbild und eine kritische Rezeptionsfähigkeit verfügen, hat dieses Angebot zudem nicht die Wirkintensität, die zur Annahme einer offensichtlichen Eignung zur schweren Entwicklungsgefährdung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV notwendig wäre.

gez.

[...]

(Vorsitzender

des Beschwerdeausschusses)

[...]

Prof. Dr. [...]